

Übung für Vorgerückte im Öffentlichen Recht Hausarbeit „Boddenbrand“

Sachverhalt

Um die Attraktivität des örtlichen Kulturangebots zu erhöhen und als Mittel der lokalen Wirtschaftsförderung beschließt die Greifswalder Bürgerschaft im Herbst 2024, dass künftig zweimal jährlich auf dem städtischen Gelände des Strandbades Eldena das „Boddenbrand“-Festival veranstaltet werden soll: Mitte Mai zu Beginn der offiziellen Badesaison und Mitte September zum Abschluss der Badesaison.

A.

Auf dem Festival sollen nach dem Beschluss der Bürgerschaft über dessen Einrichtung und die Bedingungen für die Zulassung von Ständen (im Folgenden: Festivalbeschluss) etc. u.a. auf zwei Bühnen Bands auftreten. Daneben sind Stände für Merchandise der auftretenden Bands (T-Shirts etc.), Tattoo-Stände, Fahrgeschäfte sowie Verkaufsstände für Essen und Getränke aus regionaler Herkunft vorgesehen. Mit der Organisation und Durchführung des Festivals wird in demselben Beschluss die Boddenbrand GmbH (B) betraut, deren Alleingesellschafterin die Stadt Greifswald ist.

Auch Imbissbetreiber I mit polnischer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in Lublin (Polen) erfährt von dem Festival und möchte die Gelegenheit gerne nutzen, seinen Bratwürsten in Deutschland zu größerer Bekanntheit zu verhelfen. Er wendet sich daher im Januar 2025 an die B und beantragt rechtzeitig und den Vorgaben der B entsprechend eine „Standgenehmigung“ für seinen Imbiss beim ersten Festival im Mai 2025. B erteilt I jedoch umgehend eine Absage: Nach dem für B verbindlichen „Festival-Beschluss“ könnten die Plätze für Essensstände nur von Personen und Unternehmen gebucht werden, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der Stadt Greifswald oder im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben.

Im Übrigen sei – was zutrifft – das Angebot von I ohnehin nicht besonders attraktiv, da sich sein Angebot auf Bratwürste beschränke. Selbst wenn I die Herkunftsanforderungen erfüllen würde, könne er sich nicht – was ebenfalls zutrifft – gegen die (vorläufig ausgewählten) Mitbewerber für Imbissstände durchsetzen: Diese hätten teils erhebliche Summen in ein attraktives und vielfältiges Speisenangebot und die Gestaltung ihrer Stände investiert. I ist empört und wendet sich an die Stadt Greifswald: Es könne ja nicht sein, dass es ihm als Unionsbürger verwehrt werde, seine Würste auf dem Festival feilzubieten, zumal

durch die B als Privatperson. Die Stadt Greifswald reagiert mit dem Hinweis, dass sie für die Zulassungsentscheidung nicht zuständig sei und die Kriterien für eine Zulassung ohnehin nicht vorlägen.

Daher erhebt I am 5. März 2025 formell ordnungsgemäß Klage „auf Zulassung zum Boddenbrand-Festival“ zum VG Greifswald. Gleichzeitig stellt er beim VG Greifswald einen Antrag auf „sofortige Zulassung zum Festival“. B und die Stadt Greifswald meinen, dass der Antrag schon unzulässig sei. Zudem ergebe sich die Beschränkung auf ortsansässige Unternehmen bereits aus der KV-MV. Außerdem diene die Beschränkung dem Gesundheitsschutz, der lokalen Wirtschaftsförderung sowie der Förderung und dem Erhalt des lokalen kulinarischen Erbes. Die Bratwürste von I seien fraglos köstlich, sie seien aber eben eine ostpolnische Spezialität; anders als bei Produkten aus dem Grenzgebiet bestünden hier keinerlei kulinarische Gemeinsamkeiten.

Hat der Antrag des I auf sofortige Zulassung Aussicht auf Erfolg?

B.

R blickt dagegen zunächst voller Vorfreude auf das Festival: Sie hat einen Aushilfsjob als „Roadie“ bei ihrer Lieblingsband ergattert und begleitet diese auf ihrer Tour, die sie auch zum Boddenbrand-Festival führt. Ihre Freude ist allerdings nicht von Dauer: Am Tag des Festivalbeginns wird R, die wie viele der Festivalbesucher gekleidet und von diesen nicht zu unterscheiden ist, während eines kurzen Stadtrundgangs auf dem Greifswalder Rathausplatz für sie vollkommen überraschend von einer Polizeistreife angehalten, nach ihren Personalien befragt und sodann vor den Augen einer sich bildenden Menschenmenge durchsucht. Dabei findet die Polizei ein sog. Multitool, das auch ein ausklappbares Messer mit einer ca. 5 cm langen einseitig geschliffenen Klinge beinhaltet, die nur mit beiden Händen ausklappbar ist. Nachdem geklärt ist, dass R das Multitool für ihre Tätigkeit benötigt, wird es ihr belassen. Auf Nachfrage der R begründen die Polizisten ihr Handeln wie folgt: Das Gelände und die Umgebung des Boddenbrand-Festivals seien ja ohnehin gefährliche Orte, an denen sie stets Personen auf Waffen und Messer durchsuchen dürften. Nach ihrer kriminalistischen Erfahrung sei bei einem Festival wie dem Boddenbrand-Festival wegen des Besucheraufkommens letztlich im gesamten Greifswalder Stadtgebiet, besonders aber in der Innenstadt, mit einem erhöhten Aufkommen von Straftaten zu rechnen.

R geht zunächst ihrer Arbeit auf dem Festival nach. Auch einige Zeit nach dem Vorfall ist sie wegen der Vorgänge jedoch weiterhin aufgebracht. Sie schildert den Sachverhalt der ihr bekannten Juristin J und möchte von dieser wissen, ob sie noch erfolgreich gerichtlich gegen die anlasslose und diskriminierende Kontrolle vorgehen könne. Es könne ja nicht sein, dass man von der Polizei einfach so ohne Anlass und

Grundlage kontrolliert werde. Beim nächsten Festival im September 2025 werde sie wieder als Roadie tätig sein und wolle nicht noch einmal einer derartigen Behandlung ausgesetzt sein. R bittet J daher im Juli 2025, sich einmal gutachterlich Gedanken darüber zu machen, ob es Sinn mache, gegen die Maßnahmen der Polizei direkt gerichtlich vorzugehen.

Was wird J antworten?

Hinweise zur Bearbeitung:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind beide Fragenkomplexe in der vorgegebenen Reihenfolge nötigenfalls hilfgutachterlich zu bearbeiten.

Das Festival ist kein festgesetzter Markt i.S.d. GewO.

Etwaige im Zusammenhang mit der Gründung der B GmbH aufgeworfene Rechtsfragen, gewerberechtliche sowie bau-, umwelt- und wasserrechtliche Fragen sind nicht zu bearbeiten.

Bei der Bearbeitung ist der **Rechtsstand vom 31. Dezember 2024** zugrunde zu legen.

Abgabefrist und Formalia

Die **Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen**. Sie kann innerhalb der vorlesungsfreien Zeit frei gewählt werden. Die Arbeit ist fristgemäß einzureichen, versehen mit der Versicherung, dass die Arbeit selbstständig verfasst worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Zudem ist das Zwischenprüfungszeugnis in Kopie der Arbeit beizulegen. **Abgabe ist am 26.03.2025 bis 15:00Uhr (Ausschlussfrist)** am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Ernst-Lohmeyer-Platz 1, 17489 Greifswald, Raum 3.01 oder Poststempel vom selben Tag. Das Postfach des Lehrstuhls (Ernst-Lohmeyer-Platz 1, EG) und der Fristenbriefkasten der Universität können ebenfalls genutzt werden (Rubenowstr.).

Der Umfang der Bearbeitung darf **20 Seiten** (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis etc.) **nicht überschreiten**. Einzelheiten zu den Formalia entnehmen Sie bitte den gesonderten Hinweisen.